

BUND-Kreisgruppe Steinburg

c/o Umweltzentrum Itzehoe, Draisine 4, 25524 Itzehoe

Herrn
Mark Helfrich
Mitglied des Deutschen Bundestages

Platz der Republik 1
11011 Berlin

Rainer Guschel
für den Vorstand der
BUND-Kreisgruppe Steinburg

Zwölf Berge 7
25588 Oldendorf

Betr.: Fracking-Technologie und Umweltschutz - Antwort zu Ihrer Mail vom 22. 01. 2015
hier: Paket von Gesetz- und Verordnungsentwürfen zur Änderung des WHG, des BNatSchG, der GrwV, des USchadG, der UVP-V Bergbau, des BBergG und der ABergV

Oldendorf, den 3. 2. 2015

Sehr geehrter Herr Helfrich,

mit Schreiben vom 9. 1. 2015 hatte ich Sie als den Vertreter unseres Wahlkreises im Bundestag gebeten, Ihre Position zum Thema Fracking darzulegen.

Für Ihre ausführliche Antwort vom 22. 1. 2015 danke ich Ihnen ausdrücklich, wenngleich ich gestehen muss, dass sie mich (auch als Vorstandsmitglied unserer BUND-Kreisgruppe Steinburg) nicht hat überzeugen können, dass mit diesem Gesetzespaket das hohe Gefahrenpotential der Fracking-Technik auch nur annähernd beherrschbar würde.

Gestatten Sie mir vorweg **zwei grundsätzliche Vorbemerkungen:**

Wir befinden uns in einem sich beschleunigenden Wandel des Erdklimas. Um diesen mit allen seinen Problemen für die Umwelt zu verlangsamen – stoppen lässt er sich nicht mehr – ist es eine globale Notwendigkeit, möglichst viele der dem Klimakreislauf entzogenen fossilen Stoffe in der Erde zu belassen. Dies ist eine Forderung zahlreicher Klimawissenschaftler.

Zurzeit geschieht jedoch mit dem sich verstärkenden Braunkohle-Abbau, dem irrsinnigen Öl-Preiskampf in der OPEC und dem Fracking-Boom in den USA und Kanada genau das Gegenteil!

Zweitens widerspricht die Förderung dieser Ressourcen dem Prinzip der Nachhaltigkeit und der Vorsorge für künftige Generationen, wie es schon der Club of Rome vor Jahrzehnten forderte.

Womit wollen wir unseren Kindern und Enkeln diesen Raubbau an unserer Erde aus rein wirtschaftlichen Interessen einiger weniger Globalplayer begründen?

In meiner Entgegnung stütze ich mich weitgehend auf Einwendungen des BUND und des BBU.

Risikotechnologie Fracking

Beim Fracking handelt es sich um eine unbeherrschbare Risikotechnologie. Dabei beschränken sich die Auswirkungen nicht alleine auf eine mögliche Kontamination von Trinkwasservorkommen durch Bestandteile der beim Fracking eingesetzten Flüssigkeiten. Diese Technik ist in jeder Hinsicht umweltgefährdend und nicht hinnehmbar.

- **Schon bei der Gewinnung von Tight-Gas** (konventionelles Fracking) entstehen in den verschiedenen Prozessschritten Risiken, die teils weder umkehrbar noch rückholbar sind (Generationenschaden).

- **Grundwassergefährdung:** Ob und wie lange die Bohrlochummantelungen dicht halten, lässt sich nicht sagen. Werden sie beschädigt, können sich Gas, Lagerstättenwasser und Frac-Fluide unkontrollierbar auf den Weg machen, in grundwasserführende Schichten eindringen und das Grundwasser verschmutzen oder kontaminieren.

Dass diese Möglichkeit nicht frei erfunden ist, belegt das schockierende Beispiel vom brennenden Wasserhahn in den USA. Dabei gelangten nachweislich auf diese Weise Chemikalien und Erdgas in das Grundwasser.

- **Die enorme Wasservernichtung** durch ewigen Entzug aus dem Erdkreislauf ist ein Generationenschaden, denn die ungeheuren Mengen des eingesetzten Grundwassers werden, wenn sie als Flow Back und Lagerstättenwasser wieder an die Erdoberfläche zurückkommen, unge reinigt an anderer Stelle in den Boden verpresst.

- **Eintrag von aromatischen Kohlenwasserstoffen u.a.** - Riskant ist der Transport des Flowbacks durch Pipelines zu den Versenkbohrungen. Diese Leitungen bestehen z.T. aus Polyethylen. Wie sich inzwischen herausstellte, können Schadstoffe wie sog. BTEX (aromatische Kohlenwasserstoffe Benzol, Toluol, Ethylbenzol und die Xylole = flüchtige organische Verbindungen) dieses Material durchdringen, ohne die Leitung an sich zu beschädigen. (Es befinden sich immer noch etwa 800 km solcher Lagerstättenwasserleitungen im Aufsichtsbereich des LBEG, davon ca. 525 km frei im Boden und ca. 275 km als Innenrohre in Stahlleitungen - Quelle: Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie - LBEG).

Bei Leckagen und ungewollten ebenso wie beabsichtigten Beschädigungen ist die Gefahr noch größer.

- **Radioaktiver Abfall:** Im Dezember 2009 wurde der Öffentlichkeit bekannt, dass bei der Erdöl- und Erdgasförderung jährlich Millionen Tonnen radioaktiv verseuchter Rückstände anfallen, für dessen Entsorgung größtenteils der Nachweis fehlt.

Im Rahmen der Förderung an die Erdoberfläche gepumpte Schlämme und Abwässer enthalten sog. NORM-Stoffe (Naturally occurring radioactive material), auch das hochgiftige und extrem langlebige Radium 226 sowie Polonium 210. Die spezifische Aktivität der Abfälle beträgt zwischen 0,1 und 15.000 Becquerel (Bq) pro Gramm.

In Deutschland existiert keine unabhängige, kontinuierliche, lückenlose Erfassung und Überwachung der kontaminierten Rückstände aus der Öl- und Gasproduktion.

In Deutschland, wo etwa 1000 bis 2000 Tonnen Trockenmasse im Jahr anfallen, ist das Material laut der Strahlenschutzverordnung bereits ab einem Bq pro Gramm überwachungsbedürftig und müsste gesondert entsorgt werden. Die Umsetzung dieser Verordnung wurde der Eigenverantwortung der Industrie überlassen, wodurch die Abfälle letztlich über Jahrzehnte hinweg sorglos beseitigt wurden.

- **Klimaschaden durch Freisetzung von Methan:** Fracking setzt durch die Förderung, den Transport, der Verarbeitung und die Verbrennung die Treibhausgase Methan und Kohlenstoffdioxid frei.

Gerade die Anwendung der Fracking-Technik besitzt eine ausgesprochen schlechte Klimabi-

lanz aufgrund der Freisetzung von Methan. Neu ermittelte Leckage-Raten führen zu Freisetzungen bis zu 12%. Angesichts der Klimarelevanz von Methan, welches das 20-fache Treibhausgaspotential von Kohlendioxid besitzt, beträgt somit die CO₂-Dunkelziffer über 200%.

Dem trägt das Paket nur scheinbar Rechnung. Verlangt werden Maßnahmen zur Erhebung der Methanemissionen und zur Emissions-Reduzierung. Offen bleibt jedoch, welche Maßnahmen nach dem Stand der Technik ergriffen werden müssen.

Außerdem stehen die Maßnahmen explizit unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit.

- **Mögliche Erdbebenverursachung:** LBEG und BGR schließen Fracking als Erdbebenverursacher aus, können aber nach den bisherigen Kenntnissen einen Zusammenhang zwischen Erdgasförderung allgemein und Erdbeben nicht ausschließen.

Studie zum Erdbeben am 22.11.12 im Bereich des Erdgasfeldes Völkersen in Niedersachsen: Hauptverdächtig sind demnach Spannungsveränderungen im Untergrund, die eintreten können, wenn sich die Lagerstätte leert. Der Britische Geologische Dienst wiederum sieht einen direkten Zusammenhang zwischen dem Fracking bei Blackpool und den anschließenden Erdbeben in der Region im April und Mai 2011 - Quelle: www.unkonventionelle-gasfoerderung.de.

- **Diese Aufzählung lässt sich fortsetzen. ...**

Angesichts dieser Bedingungen ist es nicht zu verantworten, den Einsatz der Fracking-Technik zu forcieren. Stattdessen ist auf ihren Einsatz zu verzichten.

Keine gesellschaftliche Akzeptanz

Industrielle Großprojekte dieser Art müssten zumindest von einem gesellschaftlichen Konsens getragen sein. Diese Voraussetzung ist nicht gegeben. Vielmehr erzeugt Fracking durch die unmittelbaren Eingriffe in die Lebensbereiche der Menschen eine ablehnende Haltung breiter Bevölkerungsschichten.

Bereits 2013 haben nach einer repräsentativen emnid-Umfrage im Auftrag von campact 66% der Bevölkerung ein Fracking-Verbot befürwortet.

Akzeptieren Sie die mehrheitliche Ablehnung des Fracking in der Bevölkerung.

Ein weiches Gesetzespaket → pro Fracking

Ausweitung des Fracking - Sie schreiben:

„Die vorliegenden Regelungsentwürfe verschärfen die bestehenden, bereits sehr strengen Umwelt- und Wasserschutzvorgaben bei der Anwendung der Fracking-Technologie nochmals erheblich mit dem Ziel eines noch besseren Schutzes von Gesundheit, Umwelt und Wasser.“

Das Gegenteil ist der Fall. Das vorgelegte Gesetzespaket zum Fracking hat zur Folge, dass zukünftigen Bohrungen mittels Fracking Tür und Tor geöffnet wird, und zwar weiter als bisher, weil

- durch die 3000-m-Grenze (s.u.) Hydraulic Fracking unter diesem Level freigegeben wird,
- 80% des Bundesgebiets (s.u.) dann frac-bar würden,

- durch die bundesweite Regelung die in einigen Ländern bestehenden Moratorien außer Kraft gesetzt werden.

Auch konventionelles Fracking ist hoch risikoreich - Sie schreiben:

„Tatsache ist: Die Fracking-Technologie ist ein in der konventionellen Gasförderung in Deutschland seit Anfang der 60er Jahre des vergangenen Jahrhunderts bewährtes Verfahren und steht derzeit für rund ein Drittel der heimischen Erdgasförderung.“

Flott und leicht behauptet ist die Argumentation, dass man die Auswirkungen der Tight-Gas-Förderung im Vergleich zur Schiefergas- und Kohleflözgasförderung gut kennen würde. Aber sie stimmt nicht. Denn bisher gibt es kein systematisches Monitoring und keine systematische Auswertung der Tight-Gas-Förderung.

Auch durch konventionelles Fracking werden radioaktive Stoffe aus dem Untergrund gelöst und zutage gefördert.

- Es besteht die Gefahr radioaktiver Verseuchung Wasser führender Schichten, des Erdreichs und der Luft.

- Es besteht die Gefährdung von Mensch und Natur, insbesondere durch den Anfall von radioaktiv belasteten Bohrschlämmen.

- Es besteht eine ungeklärte Entsorgungsproblematik. Denn die geordnete Entsorgung dieser kontaminierten Wässer und Bohrschlämme sowie ihrer Bestandteile ist ungeklärt.

- Die Entsorgung von wieder geförderten Frackfluiden und mitgefördertem Lagerstättenwasser durch Verpressen in tiefe Bodenschichten ist nicht als geordnete Entsorgung anzusehen.

Fracking auf über 80% der Fläche Deutschlands ermöglicht - Sie schreiben:

„Fracking jeglicher Art soll in sensiblen Gebieten wie Wasserschutz- und Heilquellenschutz sowie an Seen und Talsperren zur Trinkwassergewinnung vollständig verboten werden. Die Länder sollen darüber hinaus an weiteren sensiblen Trinkwasserentnahmestellen Verbote erlassen können.“

Hierzu ist festzustellen, dass damit über 80% der Fläche Deutschlands grundsätzlich für Fracking und die Verpressung von Lagerstättenwasser freigegeben werden. Daran ändert auch nichts, dass es den Ländern grundsätzlich erlaubt ist, Trinkwassergewinnungsgebiete mittels Landesrecht auszuweisen. Denn damit bleibt es den Ländern überlassen, ob sie dem Trinkwasserschutz oder möglichen Einnahmen aus der Förderabgabe den Vorzug geben.

Naturschutzgebiete unvollständig gesichert - Sie schreiben:

„In Nationalparks- und Naturschutzgebieten wird die Errichtung von Anlagen zum Einsatz der Fracking-Technologie untersagt.“

Die geplanten Regelungen sind viel zu klein bemessen, denn sie verbieten lediglich die Errichtung von Anlagen in diesen Gebieten. Es ist hingegen möglich, Anlagen direkt angrenzend an diese Gebiete zu errichten und in diese hinein zu fracken bzw. in diese hinein zu verpressen. Stattdessen müssten die Rissausbreitungszonen maßgeblich sein, denn der Ausschluss des Frackings schützt Naturschutzgebiete und Nationalparks nicht vollständig vor der Kontamination durch die Chemikalien, die bei Bohrungen, in 4-5 km Entfernung in die Erde eingebracht werden, da die Horizontalbohrungen unterirdisch kilometerweit verlaufen. Erforderlich wäre zumindest ein sicherer Mindestabstand vom Bohrloch zur Grenze des Schutzgebiets.

Für Natura 2000 Gebiete werden diese Anforderungen sogar noch reduziert. Hier dürfen Anlagen zur Förderung von Tight-Gas errichtet werden und eine Verpressung von Flowback und Lagerstättenwasser aus diesen Tätigkeiten erfolgen. Damit kehrt sich die bestehende Logik um, für wertvollere Gebiete höhere Schutzstandards festzulegen.

Zudem bestehen dagegen erhebliche europarechtliche Bedenken. Nach der europäischen FFH-Richtlinie sowie der Vogelschutzrichtlinie unterliegen diese Gebiete einem besonderen Schutz.

Im Gegensatz zu Ihrer Aussage ist festzustellen, dass wertvolle Gebiete des Naturschutzes durch Fracking und Verpresstätigkeiten weiterhin gefährdet werden können.

Zahnloser Grundwasserschutz - Sie schreiben:

„Im gesamten Einzugsbereich von Stellen zur Entnahme von Wasser für die öffentliche Wasserversorgung oder zur unmittelbaren Verwendung in Lebensmitteln darf eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen sein (wasserrechtlicher Besorgnisgrundsatz).“

Es gibt eine Vielzahl weiterer Grundwassernutzer, die durch Fracking gefährdet würden: Mineralbrunnen, Brunnen für Brauereien, Brunnen für die Lebensmittelverarbeitung, private Trinkwasserbrunnen, Viehtränken sowie tausende Brunnen zur Gartenbewässerung.

Deren Absicherung wird nicht dadurch garantiert, dass eine wasserrechtliche Erlaubnis nur erteilt werden darf, wenn im Einzugsbereich eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.

Diese Bestimmung erhöht das Schutzniveau nicht. Sie wiederholt lediglich den schon bestehenden Besorgnisgrundsatz. Der stellte jedoch für die bisherigen über 300 Fracs und zahlreichen Verpresstätigkeiten in Niedersachsen keinen Verweigerungsgrund dar. Insofern werden auch diese neuen Regelungen wirkungslos bleiben.

Kraftlose Umweltverträglichkeitsprüfung - Sie schreiben:

„Für jede Form von Fracking wird künftig eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung verpflichtend eingeführt. Die zuständigen Bergbehörden müssen bei einer möglichen Zulassung stets das Einvernehmen mit den Wasserbehörden herstellen. Damit haben die Wasserbehörden künftig faktisch ein Vetorecht.“

Die UVP-V Bergbau bleibt allgemein und legt keine spezifischen Anforderungen der Ermittlungstiefe und der ökologischen Standards für eine UVP für Fracking-Vorhaben fest. Auch eine Verwaltungsvorschrift für derartige Anforderungen ist nicht vorgesehen. Damit können Umweltverträglichkeitsprüfungen auf niedrigem Niveau durchgeführt werden.

Die vorgesehene Übergangsvorschrift wird dazu führen, dass alle bisher genehmigten Vorhaben keiner UVP-Pflicht mehr unterliegen. Das widerspricht der EU-Richtlinie zur UVP.

Die Anfertigung eines Ausgangszustandberichts mit Angaben über die Beschaffenheit des Grundwassers, oberirdischer Gewässer, des Bodens und der Gesteine im Einwirkungsbereich des Vorhabens enthält keine Mindeststandards für Umfang, Methodik und Tiefe. Damit ist nicht gesichert, dass der Bericht auf hohem Niveau erstellt wird.

Problematisch bei Vorhaben mit UVP-Pflicht ist, dass das zuständige Bergamt die federführende Behörde ist und gleichzeitig für die Erteilung der Erlaubnis zuständig ist. Die Wasserbehörde ist damit nur zu beteiligen. Da sich die Bergbehörde bei einer positiven Einschätzung

des Vorhabens nicht in Widerspruch zu sich selbst begeben wird, ist der Einfluss der Wasserbehörden deutlich reduziert. - Sofern die Regelung die Wasserbehörden stärken sollte, bewirkt sie das Gegenteil.

Mangelhaftes Sicherheitsgebot für Frac-Fluide - Sie schreiben:

„Die eingesetzten Fracking-Gemische dürfen laut Gesetzentwurf im Bereich des konventionellen Fracking „nicht wassergefährdend“ oder allenfalls „schwach wassergefährdend“ sein. Die eingesetzten Stoffe müssen zudem umfassend offengelegt werden. Im gesamten Prozess sind weitere strenge und umfassende Sicherheitsauflagen zu erfüllen (u.a. Erstellung Ausgangsstandsbericht, Grund- und Oberflächenüberwachung, Überwachung des Lagerstättenwassers, der Rückflüsse und der Bohrlochintegrität etc.).“

Die Begriffe „nicht wassergefährdend“ oder „schwach wassergefährdend“ bedeuten jedoch nicht, dass diese Gemische frei von Schadstoffen sind, die die Qualität des Grund- und Trinkwassers negativ beeinflussen. In diesen Gemischen dürfen durchaus Stoffe enthalten sein, die gefährlich im Sinne der Stoffrichtlinie (67/45/EWG) oder der CLP-Verordnung (Verordnung 1272/2008) sind. Es wäre sachlich geboten, rechtlich vorzuschreiben, dass bei der Anwendung der Fracking-Technik keine Stoffe in den Untergrund gelangen, die auch nur ein Gefährdungsmerkmal gemäß der CLP-Verordnung aufweisen.

Nach wie vor mangelt es an der Transparenz über die Zusammensetzung der eingesetzten Frac-Flüssigkeiten.

Es fehlt die Klarstellung, dass alle Inhaltsstoffe des jeweiligen Frack-Fluids (IUPAC-Nomenklatur, Angabe der CAS-Nummer, Einstufung gemäß CLP-Verordnung bzw. REACH) und Konzentrationen der Additive im Frack-Fluid anzugeben sind, um eine seriöse Risikoabschätzung vornehmen zu können. Betriebsgeheimnisse können wegen des Schutzes der Lebensgrundlage Wasser nicht greifen.

In Bezug auf die Überwachung zur Integrität des Bohrlochs sowie zu Lagerstättenwasser und Rückfluss erhalten die Grundwassernutzer ebenfalls keine Sicherheit, denn für Umfang, Methodik und Tiefe dieses Monitorings gibt es keinen Mindeststandard. Damit ist nicht gesichert, dass ein Monitoring auf hohem Niveau erstellt wird.

Laxe Entsorgung von Rückfluss und Lagerstättenwasser - Sie schreiben:

„Beim Umgang mit Rückfluss und Lagerstättenwasser wird vollumfänglich der Stand der Technik vorgeschrieben. Auch hier ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung verbindlich durchzuführen.“

- Das giftige und stark salzhaltige Lagerstättenwasser soll weiterhin in den Untergrund verpresst werden dürfen. Es besteht eine ungeklärte Entsorgungsproblematik. Das Verpressen von wieder geförderten Frackfluiden und mitgeführten Lagerstättenwasser ist nicht als geordnete Entsorgung anzusehen

- Grundwasserkontaminationen können durch die Ausbreitung von kontaminiertem Lagerstättenwasser entlang von geschaffenen Wegsamkeiten entstehen – auch bei Frac-Rezepturen, die keine Stoffe enthalten, die Gefahrenmerkmale im Sinne der CLP-Verordnung besitzen oder nicht wassergefährdend sind.

Aus diesem Grund braucht es keine UVP, sondern einen zusätzlichen Absatz 3 in § 48 WHG, der klarstellt, dass für Fracking sowie die Verpressung von Lagerstättenwasser und Flowback eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit zu besorgen ist.

Mängel in der Schadensvorsorge, -kontrolle und im Schadensersatz - Sie schreiben:

„Zudem wird das Bergschadensrecht verschärft. So wird beispielsweise die Beweislast für mögliche Bergschäden den Unternehmen auferlegt.“

Dazu wäre anzumerken:

- Es gibt keine Vorschrift für eine ausreichende Pflichtversicherung nach dem Umweltschadensrecht.
- Bereits die Aufsuchungserlaubnis dürfte nur an Firmen erteilt werden, die für die Soforteindämmung von Unfallschäden das nötige Equipment vorhalten.
- Es mangelt an weiteren Regelungen zur Anlagensicherheit - insbesondere an
 - der Pflicht, Vorkehrungen zu treffen um Störfälle zu verhindern,
 - der Pflicht zu Maßnahmen, die die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich halten,
 - der Berücksichtigung betrieblicher und umgebungsbedingter Gefahrenquellen,
 - der Sicherstellung, dass die Anlagen dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechen,
 - der Pflicht zur Erstellung eines Sicherheitsberichts,
 - der Pflicht zur Erstellung von internen und externen Notfallplänen.

Aspekte wie Leckagen an Rohrleitungen oder das Abfackeln des Gases in Notfallsituationen haben ebenfalls keine Berücksichtigung gefunden.

Es gibt keine Anforderungen, dem Gefahrenpotential von Fracking im nicht bestimmungsgemäßen Betrieb zu begegnen. Dies ist besonders problematisch, da es praktisch keine Sanierungsmöglichkeiten für untertägige Schadensfälle gibt bzw. Methoden aus der Altlastensanierung extrem teuer sind.

Ungebremstes Fracking ab 3000 m Tiefe - Sie schreiben:

„ --- wird es kein kommerzielles unkonventionelles Fracking in Deutschland geben.

Die Gesetzentwürfe der Bundesregierung sehen deshalb für Schiefer- und Kohleflözgestein oberhalb 3000 Metern Tiefe ein generelles Frackingverbot vor.“

Sie widersprechen sich selbst:

Auch die Förderung von Schiefergas und Kohleflözgas wird durch die Änderung des WHG nicht ausgeschlossen, sondern explizit möglich, denn unterhalb von 3000 m wird Fracking vollständig freigegeben. Oberhalb von 3.000 m ist unkonventionelles Fracking sogar möglich, wenn dies eine Kommission befürwortet.

Für die Festlegung von 3.000 m gibt es keine naturwissenschaftliche Begründung. Ein Beweis, dass Frac-Vorhaben unterhalb von 3.000 m ungefährlicher sind als oberhalb, wurde bisher nicht vorgelegt. Vermutlich hat man sich an der Potentialstudie der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) orientiert, die zwei Drittel des Schiefergases im Unterkarbon bei rund 5000 m verortet.

Deshalb kann man wohl davon ausgehen, dass durch die 3.000 m-Grenze nicht das Grundwasser, die Umwelt und die Gesundheit der Menschen geschützt werden, sondern vor allem die Ausbeutbarkeit des Großteils der Schiefergasvorkommen sichergestellt werden soll.

Die 3000-Grenze ist reine Augenwischerei, ein Taschenspielertrick!

Unkonventionelles Fracking sogar oberhalb von 3000 m Tiefe - Sie schreiben:

„Lediglich wissenschaftlich begleitete und überwachte Probebohrungen sind unter strengsten Umweltauflagen möglich, um die Auswirkungen von Maßnahmen auf die Umwelt, insbesondere den Untergrund und den Wasserhaushalt, wissenschaftlich erforschen zu können.“

Oberhalb der Grenze von 3.000 m kann also auch unkonventionell gefrackt werden. Dazu muss es sich um Erprobungsmaßnahmen handeln, die die Auswirkungen auf die Umwelt erforschen. Für solche Erprobungsmaßnahmen werden keine technischen oder umweltrechtlichen Bedingungen definiert. Folge können sein: Emission in die Umwelt und daraus resultierende Umweltschäden. Alleiniges rechtliches Kriterium ist die Erforschung der Umweltauswirkungen.

Und: Möglich ist zudem, dass diese Erprobungen nicht nur dem Erkenntnisgewinn dienen, sondern es einem Investor ermöglichen, notwendige erste Schritte für die Schiefergas- oder Kohleflözgasförderung vorzunehmen und so die industrielle Förderung vorzubereiten, die dann ab 2018 (schreiben Sie weiter) möglich ist. – Ein weiterer Taschenspielertrick.

Expertenkommission ohne kritische Wissenschaftler - Sie schreiben:

„Nach 2018 können in Ausnahmefällen Fördergenehmigungen erteilt werden. Die Voraussetzungen hierfür sind jedoch äußerst streng gefasst:

- *eine unabhängige Expertenkommission aus sechs Mitgliedern (davon drei Umweltinstitute) muss den beantragten Einsatz der Fracking-Technologie in der jeweiligen geologischen Formation mehrheitlich als grundsätzlich unbedenklich einstufen,*
- *die Kommission zur Bewertung wassergefährdender Stoffe beim Umweltbundesamt muss die verwendeten Fracking-Gemische als nicht wassergefährdend einstufen und*
- *alle sonstigen umfassenden öffentlich-rechtlichen Zulassungsvoraussetzungen (d.h. insbesondere zum Wasser-, Boden- und Umweltschutz) müssen vorliegen.“*

Eine kritische Analyse ist von dieser Kommission jedoch nicht zu erwarten:

So fehlt diesem Gremium die notwendige pluralistische Zusammensetzung, wie sie andere Kommissionen, z.B. die Kommission für Anlagensicherheit gemäß § 51a BImSchG, aufweisen. Auffällig ist, dass kritische Wissenschaftler aus der Zivilgesellschaft, den Umweltverbänden und Bürgerinitiativen ausgeschlossen sind.

Sie setzt sich zusammen aus je einem Vertreter der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, des Umweltbundesamtes sowie eines Landesamtes für Geologie, das nicht für die Zulassung der Erprobungsmaßnahmen zuständig ist.

Dazu je einem Vertreter des Helmholtz-Zentrums Potsdam Deutsches GeoForschungsZentrum, des Helmholtz-Zentrums für Umweltforschung Leipzig sowie einer universitären Forschungseinrichtung, der vom Bundesrat benannt wird.

Sowohl von der BGR wie auch den beiden Helmholtz-Zentren ist eine ausgesprochen positive Haltung gegenüber dem Fracking-Verfahren bereits bekannt. (Das GFZ Potsdam ist eine der Säulen des industriegesponsorten GASH-Projekts sowie der "Shale Gas Information Plattform". Das Schwesterinstitut UFZ trat als fachlicher Kopf von Exxons Expertenkreis-Dialog in Erscheinung. Und auch die BGR lässt keinen Zweifel an ihrem Selbstverständnis als Wegbereiter für den Bergbau aufkommen. In der „Hannover-Erklärung“ bekundeten diese Institutionen bereits im letzten Sommer ihre befürwortende Haltung.)

Da die sechsköpfige Fracking-Kommission mit einfacher Mehrheit entscheidet, kann gegen diese drei Stimmen keine kritische Entscheidung gefällt werden. (Je nachdem, wie der Vertreter eines Landesamtes für Geologie oder einer universitären Forschungseinrichtung ausgewählt werden, kann es

auch zu einer inhaltlich verfestigten Situation kommen, in der kritische wissenschaftliche Stimmen nicht mehr hinreichend bei der Formulierung, Darstellung und Würdigung der Ergebnisse repräsentiert sind.)

Eine kritische Analyse ist von diesem Gremium nicht zu erwarten.

Letzte Reißleine: Investoren-Sondergerichte nach TTIP und Ceta - Sie schreiben:

„Die endgültige Entscheidung über die Genehmigung liegt ausschließlich bei den zuständigen Bergbau- und Wasserbehörden der Länder. Diese sind also an das Votum der o.g. unabhängigen Expertenkommission nicht gebunden.“

Und wenn die Expertenratschläge auf Landesebene keine Resonanz finden, dann können amerikanische und kanadische Investoren, die sich in ihren Gewinnerwartungen beeinträchtigt fühlen, auf ihr – derzeit mit der EU verhandeltes - Sonderklagerecht nach TTIP und CETA zurückgreifen und gegen das Land auf Schadensersatz klagen.

Klare Linie für den Schutz von Gesundheit, Umwelt und Trinkwasser - Sie schreiben:

„Im anstehenden Gesetzgebungsverfahren werden wir die Regelungsentwürfe der Bunderegierung intensiv prüfen und beraten. Der Schutz von Gesundheit, Umwelt und Trinkwasser bleibt dabei oberstes Gebot.“

Sehr geehrter Herr Helfrich,

wir hoffen, dass unsere Darlegungen Ihnen deutlich machen konnten, dass die Fracking-Technologie in Bezug auf Gesundheit und Umwelt ein hohes Risiko-Potential für die Bevölkerung darstellt. Diese Gefahr wird von uns wie auch von der Mehrheit der Bevölkerung für so groß gehalten, dass sie nicht hingenommen werden kann.

Das vorgestellte Gesetzesänderungspaket wendet die Bedrohung nicht ab, sondern schafft zusätzlich eine umfangreiche Zulassungsbreite für konventionelles und unkonventionelles Fracking. Zudem schafft es durch starke Lückenhaftigkeit eine Vielzahl von investorenfreundlichen Schlupflöchern.

Stehen Sie im aktuellen Beratungsprozess für eine nachhaltige Bewahrung unserer Lebens- und Umweltbedingungen und gegen die Gefahren aus der Frackingförderung ein.

Das bedeutet: ein striktes Verbot des Fracking.

Mit umweltfreundlichen Grüßen

Rainer Guschel